

schwülstigen Bastiatschen Satz,<sup>1)</sup> der nichts weiter sagt, als daß der Preis der Produkte mit abnehmender Produktionsarbeit ebenfalls abnimmt, erhalten die Arbeiter nicht die Butter zum Brot. Das hat ja Ricardo sonnenklar bewiesen, und darüber sind bis zu Bastiat auch alle Autoritäten der Smithschen Schule einig, daß, bei freier Konkurrenz und Grund- und Kapitaleigentum, der Arbeitslohn im großen Durchschnitt immer auf dem „notwendigen Unterhalt“ festgehalten werden wird, und ich habe, mit Aufnahme dieses Gedankens in meinem dritten Briefe an Kirchmann,<sup>2)</sup> nur das gegen Ricardo bewiesen, daß dies auch bei zunehmender Produktivität der Rohproduktion geschieht. Was bei größerer Wohlfeilheit in die gratuité fällt, fällt deshalb noch nicht dergestalt in die communauté, daß die Arbeiter davon profitierten. Davon kann man eine überzeugende Probe machen. Die höchstmögliche gratuité würde statthaben, wenn ein perpetuum mobile alle Maschinen in Bewegung setzte. Aber bliebe dabei das Grund- und Kapitaleigentum bestehen, so hätte gerade dann die communauté für die Arbeiter ganz aufgehört, sie wären von aller gratuité ausgeschlossen, denn das perpetuum mobile gehörte den Kapitalisten. — Die volkswirtschaftliche Parallele zu der betreffenden Rechtsentwicklung scheint mir ganz woanders zu liegen, doch dies würde zu weit führen und ich sehe mit Schrecken, wie sehr ich schon Ihre Geduld gemäßbraucht.

Grüßen Sie Bucher! Wenn er durchaus nicht schreiben will, soll er doch mal telegraphieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein  
ergebenst

Rodbertus.

3.

LASSALLE AN RODBERTUS. (Abdruck.)

Berlin, 17. Februar 1863.

Geehrter Herr!

So überbürdet ich gerade infolge einer kleinen Serie von Anklagen, welche die Staatsanwaltschaft gegen mich eröffnet hat, bin und welche

<sup>1)</sup> System der Erworbenen Rechte I, S. 266, Anmerkung: Lassalle spricht dort von einer ökonomischen Tendenz, immer mehr Faktoren der Produktion und so auch die Produkte selbst aus der ökonomischen Eigentumssphäre der Entgeltlichkeit in diejenige der Unentgeltlichkeit durch Reduktion des Verkaufspreises auf den Kostenpreis und die beständige Verminderung der Erzeugungskosten hinüberzuwerfen, und er fügt hinzu, Bastiat habe in seinen „Harmonies économiques“ diesem an sich ganz richtigen Grundgedanken wegen des ihm mangelnden kritischen Verständnisses eine ganz falsche und einseitige Ausführung gegeben.

<sup>2)</sup> Soziale Briefe an von Kirchmann. Dritter Brief: Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie, Berlin 1851.

mich zwingen, einstweilen alles andere liegen zu lassen, um auch meinerseits Feuer aus beiden Breitseiten zu geben, so lege ich doch zu vielen Wert auf das eingehende Schreiben, mit welchem Sie mich erfreut haben, um nicht wenigstens auf einige Punkte desselben eine vorläufige Antwort zu geben.

Erlauben Sie, daß ich damit anfangen, womit Sie schließen, mit der ökonomischen Parallele von S. 265. „Mit jenem schwülstigen Bastiatschen Satz“, schreiben Sie, „erhalten die Arbeiter nicht die Butter zum Brote.“ Wie? Und das sollte ich leugnen, oder irgend etwas dagegen gesagt haben? Ich sollte bestreiten wollen, daß, was ja in der Nationalökonomie kein Mensch mehr bestreitet, unter unseren antagonistischen Produktionsverhältnissen der Arbeitslohn im allgemeinen immer um den notdürftigen Lebensunterhalt, nach Art eines Perpendikels, herum gravitieren muß? Eine solche Bestreitung ist mir nie in den Sinn gekommen. Folglich ergibt sich für mich daraus auch die notwendige Folge, daß was die Arbeiter durch die wachsende Billigkeit als Konsumenten gewinnen können, sie immer wieder auf der anderen Seite — als Produzenten — (am Arbeitslohn) verlieren und ihre Lage dadurch keineswegs geändert wird.

Aber, bitte, werfen Sie doch noch einmal einen Blick auf jene kurze Bemerkung S. 265. Spreche ich denn in derselben auch nur mit einem Wort von den Arbeitern? oder von irgendeinem der Unterschiede innerhalb der heutigen Welt? Durchaus nicht! Sondern die Parallele, die ich daselbst ziehe, ist, mit anderen Worten ausgedrückt, einfach folgende: Nehmen Sie die heutige Welt als Einheit (ohne Rücksicht auf die Klassen- und Produktionsunterschiede innerhalb ihrer) oder nehmen Sie die heutigen Unternehmer und Kapitalisten (denn diese sind es, die heute die Welt in diesem Sinne darstellen), oder nehmen Sie eine künftige, solidarisch produzierende und partizipierende Welt — so ist es gleichwohl immer noch für die Welt auch in diesem Sinne ein Unterschied: ob und wie viel Arbeit mehr sie ein Produkt kostet oder nicht. Im allgemeinen und abgesehen von der allgemeinen Tendenz der Bodenprodukte (denn so weit halte ich an Ricardo gegen Ihre Lehre im dritten Sozialen Brief fest) — ist es die Bewegung der Produktion, Produktionskosten zu ersparen, billiger zu werden. Freilich kommt diese Ersparnis nur der „Welt“, heute also nur den Unternehmern und Kapitalisten, zugute! Das hindert nicht, daß diese Bewegung wirklich eine Parallele zu der nachgewiesenen Bewegung der Rechtsgeschichte darstellt. Wie in der Rechtsentwicklung immer mehr Inhalt aus der Eigentumssphäre herausgeworfen wird, so werden durch diese ökonomische Bewegung der fallenden Produktionskosten, also der wachsenden gratuité, immer mehr Faktoren der Produktion und Produkte aus der

ökonomischen Eigentumssphäre, der Entgeltlichkeit, herausgeworfen (resp. in immer größerem quantitativen Umfang herausgeworfen). Die ökonomische Eigentumssphäre in diesem Sinne sind ja doch die Produktionskosten!

Freilich kommt das heutzutage nur den Unternehmern und Kapitalisten, keineswegs den Arbeitern, nur der Welt gedacht als einheitlichem Ganzen, nicht den, wie Sie ja selbst so schön nachgewiesen haben, von der wachsenden Produktivität ausgeschlossenen Arbeitern, zugut! Aber eben deshalb sagte ich dort ja, daß „Bastiat diesem an sich richtigen Grundgedanken wegen des ihm mangelnden kritischen Verständnisses der ökonomischen Kategorien eine ganz falsche und einseitige Ausführung gegeben habe“. — Unter dieser falschen Ausführung verstand ich eben, daß er, was nur für die Welt als Einheit wahr ist, auf die antagonistischen Unterschiede innerhalb ihrer, auf die Lage des Arbeiters, anwenden will.

Stärker als in den angeführten und gesperrt gedruckten Worten geschehen ist, konnte der Protest gegen diese grundfalsche Lehre Bastiats gewiß nicht ausgedrückt werden, und näher konnte ich in dieser ohnehin nur ganz nebenhin hingeworfenen Bemerkung am Schluß jener Monsternote nicht eingehen. Auch ist, wie Sie bei der nochmaligen Ansicht finden werden, in den Worten nichts Irreleitendes vorhanden.

Die Parallele bleibt also richtig, wenn sie auch, das gebe ich gern zu, wahrhaftig nicht besonders tief ist, und vielleicht hat Sie gerade das verleitet, einen tieferen Sinn in ihr zu suchen, als sie hat und haben kann. —

Aber vielleicht hätte mich selbst dann noch gegen dieses Mißverständnis die auf S. 264 gegebene Formulierung der sozialen Frage schützen sollen, welche, wenn ich nicht irre, so scharf ist, wie sie nur gedacht werden kann. Wer den Unternehmergeinn als „Eigentum an fremdem Arbeitswert“ definiert und den quantitativen Umfang dieses feudalen Obereigentums dahin bestimmt, daß es bestehe in der „Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Produkts und der Summe sämtlicher Arbeitslöhne, die zum Zustandekommen des Produktes beigetragen“<sup>1)</sup> und wer erklärt, die soziale Frage bestände eben in der Frage, ob dies Privateigentum an fremder Arbeitskraft fortexistieren solle — von dem kann gar nicht vorausgesetzt werden, daß er in jenen Bastiatschen Illusionen eine Hilfe für die Arbeiter auch nur möglicherweise sehen kann.

Gerade weil ich hier die soziale Frage in solcher Präzision formuliert, daß hierin, wie Sie mit mir finden werden, auch schon das kritische Prinzip ihrer Lösung ausgesprochen ist, fiel es mir in jenem späteren Schluß nicht mehr ein, sie daselbst nochmals berühren zu wollen. —

<sup>1)</sup> Lassalle zitiert sich nicht ganz wörtlich, aber doch dem Sinne entsprechend.

Nun zu der Rechtsmaterie!

Zu einer ganz besonderen Freude hat mir der Vorwurf gereicht, den Sie gegen mich erheben — der Haupteinwurf Ihres Briefes — daß ich in § 1 aus dem individuellen Willen als aus einem obersten Rechtsprinzip schöpfe, wodurch ich mich auch mit meinem eigenen § 7 insofern in Widerspruch setze, als ich dort aus dem Prinzip der Willensgemeinschaft herleite und daß ich somit selbst zwei verschiedene Prinzipien aufstelle, was ich selbst für verwerflich erkläre.

Es hat mich dieser Einwurf, sage ich, in hohem Grade gefreut, weil er zeigt, wie sehr wir über die Grundbedingung der richtigen Theorie einverstanden sind, und weil gerade er mich in der Ansicht bestärken muß, daß ich mich der Hoffnung hingeben kann, meine Aufgabe wirklich gelöst zu haben. Denn diese Forderung, die Sie hier aufstellen, ist gelöst und Sie werden dies, falls Sie mir die Ehre erweisen, die Lektüre fortzusetzen, selbst finden. Daß Sie es nur zur Zeit nicht finden und finden konnten, hat nur darin seinen Grund, daß Sie damals nur bis Ende des § 7 oder doch nicht viel weiter gekommen waren, wie aus Verschiedenem hervorgeht.

Es ist richtig, daß ich im § 1 nur vom abstrakten Begriff des individuellen Willens — ich hebe dies später selbst hervor — ausgehe. Aber ich durfte dort noch nicht darauf aufmerksam machen und dem Leser die ohnehin schon sehr schwierige Lektüre des Buchs durch allerlei dunkle Hinweisungen noch schwieriger machen. Was im § 1 schon verborgen enthalten war, mußte erst konkret sich entfalten, um dem Leser zur klaren Erkenntnis gebracht zu werden. Die Wahrheit muß sich schrittweis entwickeln; sie muß im Buche selbst erst entstehen; wenn der Autor natürlich auch beim Anfang schon das Ende im Kopf hat, kann er es doch am Anfang noch nicht sagen.

Erst die §§ 1, 7, 10, 12 und 13 enthalten den ganzen Begriff, oder die Heraushebung dessen, was schon im Anfang, aber an sich, aber verborgen, im § 1 enthalten war.

Erlauben Sie, daß ich einige Stellen hierhersetze, in welchen ich im § 13 (S. 360 ff.) auf den durchlaufenen Weg zurückblicke. Ich sage:

„Es haben sich uns jetzt die Momente des Begriffs, dem wir im § 1 zuerst nur als abstrakten Begriff aufstellen konnten, in ihrer konkreten Vollständigkeit ergeben . . . Bis dahin war die Untersuchung immer nur von dem Gegensatz der individuellen Willensfreiheit und der rechtlichen Substanz als solcher (Gesetz oder Willensgemeinschaft<sup>1</sup>) ausgegangen, ein Unterschied, auf welchem der entwickelte Begriff überhaupt beruht. Aber diese Gegensätze sind nicht

<sup>1</sup>) Die beiden letzten Worte setzt Lassalle hier hinzu.

bloß abstrakte Gegensätze, sondern jeder von beiden hat auch den anderen schon in sich selbst, schließt sich mit ihm in eine Einheit zusammen. Die individuelle Willensfreiheit und Willenshandlung ist nur dann eine rechtliche oder gültige, wenn sie die rechtliche Substanz<sup>1)</sup> als vermittelnde (vermittelndes, erlaubendes Gesetz) in sich hat,<sup>2)</sup> wie ebenso umgekehrt, soweit die rechtliche Substanz zur individuellen Freiheit sich affirmativ verhält und sie als berechtigt anerkennt, die individuelle Freiheit selbst zur rechtlichen Substanz des Volksgeistes<sup>3)</sup> gehört. Auf diesem spekulativen Gesetz des Geistes — der Identität der begrifflichen Gegensätze, von denen jeder den anderen schon in sich selbst hat<sup>3)</sup> — beruht es als auf seinem tiefinnersten Grunde, daß beide Gegensätze nicht in abstrakt-ausschließende Stellung zueinander treten können; daß also usw. usw.“

„— weil jene Einheit mit der rechtlichen Substanz (Willensgemeinschaft)<sup>3)</sup> als vermittelnde<sup>4)</sup> von Anfang an die substantielle Grundlage und Voraussetzung der rechtlichen Willensfreiheit selbst bildet usw.“

Diese Stellen sind hier, nachdem die konkrete Lösung sich vorher ergeben hatte, und da der Leser hier das konkrete Material im Kopfe hat, vollständig klar, verständlich und durchsichtig, während dieselben Stellen als Plan oder Forderung in dem § 1 vorausgestellt, unverständlich, unklar, irreführend hätten bleiben müssen.

Und selbst abgesehen hiervon, ist gerade der Vorzug der philosophischen, genetischen Methode, das Wahre allmählich entstehen zu lassen.

Gerade das, was Sie mit so vielem Rechte akzentuieren und fordern, ist also wirklich erreicht und von mir nicht weniger als Grundbedingung betrachtet worden. Nur scheinbar ist im § 1 von der abstrakten, von der bloß individuellen Willensaktion ausgegangen. Dieser Schein stößt sich im Lauf der Entwicklung ab und es zeigt sich, daß von der Einheit der individuellen Willensfreiheit mit der Willensgemeinschaft (Substanz) ausgegangen wurde, und daß, was im § 1 steht, bloß deshalb richtig ist, weil es von dieser Einheit als ihre Wirkung gesetzt wird. Daß es so ein von einem noch höheren Prinzip — eben von dieser Einheit beider — Gesetztes sei, konnte im § 1 noch nicht gezeigt werden, sondern mußte sich zuvor allmählich realiter zeigen.

Ihre Forderung ist also ausgeführt, und es mußte Ihnen dies zur

<sup>1)</sup> Hier läßt Lassalle fort: „(das Gesetz)“.

<sup>2)</sup> An Ort und Stelle nicht gesperrt.

<sup>3)</sup> Von Lassalle hier eingefügt.

<sup>4)</sup> Im „System“ steht: „vermittelnder“.

Zeit nur deshalb noch entgehen, weil Sie noch nicht weit genug in das Buch hineingelesen hatten.

Auch noch einige andere Einwürfe werden sich, wenn ich nicht irre, bei fortgesetzter Lektüre vielleicht von selbst beseitigen und ich will daher nur noch folgende Punkte Ihres Briefes berühren.

Sie sprechen von dem im § 7 von mir nachgewiesenen Unterschied: ob die Prohibition des Volksbewußtseins den Inhalt des betreffenden Rechtes oder nur eine bestimmte Form desselben negiert, wovon nach mir auch die Entschädigungsfrage abhängt. Sie wollen dies alles dahingestellt sein lassen. Aber Sie werfen die Frage auf: „Woran erkenne ich, ob die Prohibition eine totale ist?“ Und zeigen nun, daß dies weder durch majoritäre Abstimmung noch selbst durch Stimmenallheit dargetan werden könne. Ganz richtig, aber, Verehrter, die Frage: „Woran erkenne ich, ob die Prohibition eine totale ist?“ trifft eine Theorie der Rückwirkung durchaus nicht, geht sie nichts an, und hat nichts mit ihr zu tun! Die Frage: „Woran erkenne ich, ob die Prohibition des heutigen Volksbewußtseins eine totale ist oder nicht“ ist ja keine andere als die Frage: was will das heutige Volksbewußtsein überhaupt? (und resp.: was wird zu jeder späteren Zeit jedes spätere Volksbewußtsein wollen?) In der Tat, was will das heutige Volksbewußtsein überhaupt und über alles mögliche? Wie denkt es über Ehe, Staat, Monarchie, Jagd, Bergwerk, Zeitungen, Eigentum usw.? Wie wird ferner jedes spätere Volksbewußtsein über dieselben Materien denken? Beide Fragen haben, wie Sie selbst zugeben werden, mit einer Theorie der Rückwirkung nicht das geringste zu tun. Sie sind eben Fragen nach dem Inhalt des heutigen Zeitbewußtseins (und resp. eines späteren Zeitbewußtseins). Die Fragen, welchen Inhalt das heutige Zeitbewußtsein hat, welchen Inhalt jedes spätere Zeitbewußtsein haben wird, sind offenbar Fragen, deren inhaltliche Beantwortung durch keine formale Regel — die wäre ja ein reines Vademekum für die ganze Weltgeschichte! — gegeben werden kann und die mit einer Rückwirkungstheorie gar nichts zu tun hat. Was diese leisten soll, ist nur: die formale Rechtslogik festzustellen, welche nachweist, was, welchen Inhalt auch das heutige Zeitbewußtsein habe, oder ein späteres Zeitbewußtsein haben wird und mag, in bezug auf die bereits bestehenden Rechtsverhältnisse der Rechtsidee gemäß daraus folgt. Der Inhalt selbst des Zeitbewußtseins muß für die Frage der Rückwirkung als bekannt vorausgesetzt werden. Die Frage nach diesem Inhalt ist keine andere als die: Wie soll der Gesetzgeber über alle Materie überhaupt denken! Jene formale Rechtslogik habe ich geschaffen und wie mich dünkt, mit ehernen Klammern befestigt. Aus ihr ist also zu erkennen, wie heute und wie später jeder beliebige Inhalt des Zeitbewußtseins (wobei also dieser

Inhalt als ein bestimmter und bekannter vorausgesetzt werden muß) auf die bestehenden Verhältnisse einzuwirken habe. Die Frage: Wie finde ich den Inhalt des heutigen Zeitbewußtseins, oder gar den späterer Zeiten? — ist offenbar eine solche, die nicht nur aus den Grenzen einer Rückwirkungstheorie, sondern überhaupt aus den Grenzen jedes juristischen Werkes vollständig hinausfällt. Nicht das jus, sondern nur die Universalphilosophie kann diese Antwort geben, insoweit sie überhaupt zu geben ist.

(Beiläufig: Sie haben ganz recht, wenn Sie weder durch Majorität noch durch Stimmeneinheit sich beweisen lassen wollen, was das heutige Zeitbewußtsein will. Wie finde ich dies also? Nun, ich denke ganz einfach! Was Sie sich und der Zeit durch Vernunft, Logik, Wissenschaft beweisen können — das will die Zeit!)

Übrigens wird praktisch, d. h. beim bestimmten Fall, die Frage, die Sie aufwerfen, in der Regel auch gar keine Schwierigkeit haben und nur für die theoretische Allgemeinheit gilt das Vorige. Wenn z. B., um an den von Ihnen angegebenen Fall analog anzuknüpfen, ein Gesetzgeber verordnete: Majorate sollen in keiner Form mehr errichtet werden — und ob er das will oder nicht, weiß er doch in der Regel ganz genau — so müssen durch den Zwang der Rechtslogik auch die bestehenden aboliert sein. Wenn er aber nur verordnete: sie können nur mit Konsens aller Seitenverwandten errichtet werden, so bleiben auch die dieser Bedingung nicht entsprechenden bestehen. Oder wenn z. B. die französische Revolution verordnet hätte: perpetuelle Getreiderenten dürfen nicht mehr, weil sie die freie Benutzungsart des Bodens hindern, konstituiert werden, wohl aber perpetuelle Geldrenten, so hätten die bestehenden perpetuellen Getreiderenten in solche übergeleitet werden müssen.

In dem Vorigen ist nun aber schon ein davon scheinbar weit abliegender Einwurf innerlich gelöst, den Sie aufstellen. Sie sagen, schon wegen der Verschiedenheit des historischen Geistes sei es ja ganz unmöglich, daß ich in den Pandekten meine Theorie wiederfinde! Nun, aus dem Titel, den Ulpian, wie Sie sehr glücklich ihn formulieren, seinem Werke geben würde, würde das noch nicht folgen. Und sicher würde er nur unbewußt nach dieser Theorie verfahren haben, während sie bei mir aber bewußt, als Theorie vorhanden ist — ein Unterschied, den ich im zweiten Teil durch die Darstellung der Verfahrungsweise der römischen Juristen hinlänglich entwickle. Aber bewußt und unbewußt durch praktischen Instinkt, oder theoretische Klarheit hervorgetrieben, kann immer nach demselben Inhalt verfahren werden. Gefährlicher scheint dagegen die andere Bemerkung, daß ich doch gerade infolgedessen, was ich selbst in der Anmerkung I, S. 70 ff. über die Verschiedenheit des historischen Geistes sage insoweit verschiedenen Zeiten wie die

jetzige und die römische, unmöglich dieselbe Theorie, denselben Inhalt wieder erkennen könnte. Aber hier verweise ich auf Ihre eigenen, vortrefflichen und mir aus der Seele geschriebenen Bemerkungen, daß man dennoch von einem Tier, von einer Wirbelsäule reden könne, wenn auch die eingehende Behandlung und Entwicklung nur als Entwicklung der bestimmten Tierordnungen usw. vor sich gehen kann. — Beim jus verhält es sich darin nun so:

Verschieden ist der Inhalt des historischen Geistes (erst im zweiten Band meines Werkes ist mit dieser Behauptung Ernst gemacht; im ersten Bande, welcher der formalen Rechtslogik gewidmet ist, liefern nur die Anmerkungen gelegentlich solche Ausführungen).

Identisch aber zieht sich hindurch jenes andere Element, welches ich oben die formale Rechtslogik genannt habe. Und wie ich eine solche formale Rechtslogik bewußt entwickelt habe für alle späteren Zeiten, welchen Inhalt auch das jedesmalige historische Bewußtsein habe, so kann dieselbe formale Rechtslogik auch schon bei den Römern das unbewußt agierende Moment gewesen sein.

Zur Vollständigkeit muß ich inzwischen noch eine Bemerkung hinzufügen, die allerdings hier sehr dunkel bleiben muß und erst nach der Lektüre des zweiten Bandes ihr wirkliches Verständnis gewinnt.

Es kann sich treffen, daß durch den Inhalt des bestimmten historischen Geistes irgendein Teil der formalen allgemeinen Rechtslogik notwendig verkannt, geleugnet, außer Kurs gesetzt, zeitweilig aufgehoben wird. Es kann sich treffen, daß es gerade zum Inhalt des historischen Geistes notwendig gehört, auf einer bestimmten Entwicklungsphase einen Teil, eine Regel dieser formalen Rechtslogik notwendig zu verkennen. (Dies ist z. B., wie die Anmerkung I, S. 259 mehr [oder] weniger entwickelt, bei dem germanischen Eigentumsbegriff mit der Regel der Nichtrückwirkung der Fall. Dieser bestimmte historische Volksgeist muß daher, weil er absolut darin besteht, gerade diesen Eigentumsbegriff zu haben, alles Mögliche als Eigentum anschauen, und deshalb die Nichtrückwirkung weit übertreiben, die formale Rechtslogik, die den Pandekten zugrunde liegt, außer Kurs setzen und verletzen. Oder es ist, wie im zweiten Band viel ausführlicher gezeigt wird, bei den Römern selbst mit dem Testament der Fall. Ihr historischer Geistesinhalt zwingt sie dazu, die formale Rechtslogik über Vergabungen aufzuheben.)

Treten also solche Fälle ein, so wird zeitweilig etwas an der Rechtslogik durch diesen Gegensatz — und der historische Geistesinhalt ist, wenn er gerade darin besteht dies zu verkennen, das stärkere Element — außer Kurs gesetzt, und tritt von selbst wieder ein, wenn diese historische Entwicklungsphase vorübergerauscht ist. So in

bezug auf die Rückwirkung, die Pandekten, die germanische Periode und ich.

Ich muß hieran eine Bemerkung über Ihre Auffassung des Römischen Rechts knüpfen. Sie fassen dasselbe schlechthin nur als *aequitas*. So nennt es auch der Römer selbst oft genug. Aber er selbst nennt immer nur das prätorische Recht so, im Gegensatz zum *jus civile*. Freilich sprechen Sie offenbar nur vom justinianeischen Recht und dies ist freilich ganz und gar prätorisches Recht. Aber das *jus civile* war etwas ganz anderes und erst von der Erkenntnis desselben aus läßt sich begreifen, wie es sich mit jener *aequitas* verhält. Ich kann hierüber nicht weiter gehen, sondern nur bemerken, daß man bis heran nach meiner Auffassung gar nicht gewußt hat, was *jus civile* und folglich auch nicht wirklich, was im Unterschied davon prätorisches Recht und *aequitas* ist. Mein ganzer zweiter Band ist eine Ausführung davon, durch welchen ich erst das Römische Recht entschleierte zu haben glaube. Ich bin sehr begierig, was Sie seiner Zeit zu meiner Behandlung des Römischen Rechts sagen werden. Der Titel „Erbrecht“, den der zweite Band führt, ist sehr irreführend. Es ist nur am Erbrecht die Bedeutung und der historische Geist des *jus civile* und resp. des prätorischen Rechts überhaupt entwickelt.

So habe ich nun die meisten der von Ihnen berührten Punkte zur Not beantwortet und muß wieder zum Staatsanwalt und zum Gerichtshof erster Instanz zurückkehren, die beide ein höchst „erworbenes“ Recht auf nachdrücklichste Bedienung von meiner Seite haben.

Der geistige Verkehr mit einem Manne, wie Sie, gehört zu dem Angenehmsten, woran man sich in der Gegenwart erquicken kann, und so hoffe ich, daß Sie mich wieder einmal mit einer Zuschrift erfreuen! Bucher läßt vielmals grüßen. Ich habe ihm Ihre Grüße sorglich bestellt. Wir sprechen sehr oft von Ihnen.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung

F. Lassalle.

4.

RODBERTUS AN LASSALLE. (Original.)

Jagetzow, 30. März 1863.

Geehrter Herr!

Wahrscheinlich haben Sie Ihre Geschütze gegen die Staatsanwaltschaft schon geladen und die Kläfferei Ihrer nationalökonomischen Gegner inkommodiert Sie wohl nicht sehr. Ich erlaube mir also unsere Korrespondenz wieder aufzunehmen.

Zunächst danke ich Ihnen für das „Offene Antwortschreiben“. <sup>1)</sup> Ich

<sup>1)</sup> Das „Offene Antwortschreiben“ an das Leipziger Zentralkomitee zur Berufung eines deutschen Arbeitertages, mit dem Lassalle seine Arbeiteragitation in großem Maßstab eröffnete, war vom 1. März datiert.